

BILDUNG IST MEHRWERT!

FRÖBEL-Tarifinfo Nr. 1
Februar 2018



Änderungstarifvertrag unterzeichnet Auch 2018 GEW-Bonus beantragen

// Im Dezember 2017 hatten sich die Tarifparteien auf neue Eingruppierungsvorschriften für Beschäftigte in den Bereichen T und V des Haustarifvertrags FRÖBEL verständigt. Die Änderungstarifverträge sind nun unterzeichnet, die neuen Regelungen treten zum 1. März in Kraft. GEW-Mitglieder erhalten auch in diesem Jahr wieder eine Bonuszahlung. //

Verbesserungen treten in Kraft

Die Tarifeinigung vom Dezember bringt vielen Beschäftigten, die bei FRÖBEL in der Verwaltung, in Küchen, Hauswirtschaft und Technik tätig sind, eine bessere Eingruppierung. Das bedeutet – teils erhebliche – Gehaltszuwächse. Diese Verbesserungen treten, nachdem der Änderungstarifvertrag nun unterzeichnet ist, zum 1. März 2018 in Kraft.

Nach der Tarifeinigung und vor der Unterzeichnung des Änderungstarifvertrags waren Redaktionsverhandlungen nötig, in denen die genauen Tariftexte zwischen den Tarifparteien abgestimmt wurden. Dabei ging es nicht zuletzt um faire Überleitungsregelungen. So konnte sichergestellt werden, dass niemand durch die Änderungen schlechter gestellt wird als zuvor.

Für die Zuordnung zu einer neuen Entgeltgruppe ist **kein Antrag der Beschäftigten nötig**. Dies geschieht automatisch durch die Personalverwaltung. Alle, die aufgrund des Änderungstarifvertrags eine bessere Eingruppierung erwarten, sollten ihre Gehaltsabrechnung im März prüfen. Ergibt sich eine Höhergruppierung, ist darauf zu achten, dass die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe

(inklusive Stufenlaufzeit und bereits erworbener Fortbildungspunkten) in der neuen Entgeltgruppe erhalten bleibt. Bei Unstimmigkeiten sollten Beschäftigte sich an den Betriebsrat wenden.

Verbesserte Eingruppierungen ergeben sich insbesondere für:

Beschäftigte in der Entgeltgruppe T1, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe T2 übertragen wurden. Sie werden nach 24 Monaten einschlägiger Berufspraxis in die Entgeltgruppe T2 höhergruppiert. Dies wird durch die Betriebsparteien regelmäßig überprüft. Der Arbeitgeber bietet Beschäftigten der Entgeltgruppe T1 auf deren Wunsch und im Rahmen der betrieblichen und organisatorischen Möglichkeiten eine entsprechende Erweiterung ihrer Aufgaben an und teilt ihnen mit, wann der Aufstieg in T2 erfolgt.

Beschäftigte in der Entgeltgruppe T2 mit Berufsausbildungen nach dem Recht der DDR, die dort üblicherweise einen Umfang von zwei Jahren umfassten. Sie sind, sofern eine vergleichbare Berufsausbildung nach BBiG drei Jahre umfasst, in Entgeltgruppe T3 einzugruppiert.

Beschäftigte in der Entgeltgruppe T3, die regelmäßig einrichtungsübergreifende, regionale

Aufgaben wie die Organisation des regionalen fachlichen Austauschs, einen koordinierten Lebensmitteleinkauf oder die Entwicklung fachlicher Standards für die Speiseplanung u.ä. wahrnehmen und technische Koordinatorinnen. Sie sind in Entgeltgruppe T4 einzugruppieren.

Beschäftigte der Entgeltgruppe V1 mit Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern, die in der Regel durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung erworben werden. Sie sind in Entgeltgruppe V2 einzugruppieren.

Beschäftigte der Entgeltgruppe V2, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe V2 heraushebt, dass sie fachliche Spezialkenntnisse erfordert. Sie sind in Entgeltgruppe V3 einzugruppieren. Beispiele: Sachbearbeiterinnen Finanzbuchhaltung, Sachbearbeiterinnen Personalverwaltung, Assistentinnen der regionalen Geschäftsleitung.

Beschäftigte der Entgeltgruppe V3, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe V3 heraushebt, dass sie übergreifende Aufgaben umfasst. Sie sind in Entgeltgruppe V4 einzugruppieren. Beispiele: Sachbearbeiterinnen Finanzbuchhaltung für eine Teilregion, Sachbearbeiterinnen der Personalverwaltung für eine Teilregion.

Fachreferentinnen (bisher in P10) und Verwaltungsbeschäftigte mit Tätigkeiten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die in der Regel durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erworben werden, sind in die **neu geschaffene Entgeltgruppe V5** einzugruppieren. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe V5 entsprechen denen der Entgeltgruppe P10. Für die Stufenaufstiege in den V-Gruppen sind weniger Fortbildungspunkte nötig

als in den P-Gruppen. Außerdem erreichen die **Beschäftigten in der Entgeltgruppe V5 nach drei Jahren Berufserfahrung die neu geschaffene Entgeltgruppe V6, deren Tabellenwerte noch einmal 200 Euro höher liegen.**

GEW-Bonus rechtzeitig beantragen!

FRÖBEL-Beschäftigte, die zum 1. April 2018 Mitglied der GEW sind und dies bis zum 15. April nachweisen, erhalten mit der Gehaltszahlung im Mai wieder eine Bonuszahlung in Höhe von 250 Euro (für Vollzeitbeschäftigte). Damit wird honoriert, dass Gewerkschaftsmitglieder durch ihr Engagement und ihre Mitgliedsbeiträge Tarifverträge ermöglichen, von denen alle Beschäftigten profitieren. Eine Mitgliedschaft in der GEW lohnt sich!

Die GEW-Landesverbände verschicken rechtzeitig Bescheinigungen an alle Mitglieder bei FRÖBEL. Sollten Sie bis Anfang April keine Bescheinigung erhalten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre GEW-Landesgeschäftsstelle.

Gehaltsrunde im Sommer 2018

Derzeit läuft die Tarifrunde Bund und Kommunen (TVöD). Die Gewerkschaften fordern sechs Prozent mehr Gehalt, mindestens aber 200 Euro für alle Beschäftigten. Dabei geht es auch um die Gehälter von rund 200.000 Erzieherinnen in kommunalen Kitas. Die Entgelte des TVöD bilden die Grundlage für die Refinanzierung der freien Träger. Die GEW wird daher, sobald das Tarifergebnis zum TVöD feststeht, die FRÖBEL-Gruppe zu Tarifverhandlungen auffordern, damit die Gehälter bei FRÖBEL mindestens so angehoben werden, wie im öffentlichen Dienst.

Die GEW stärken - für eine gute Tarifentwicklung!

Gemeinsam für gute Arbeitsbedingungen und eine faire Bezahlung!



Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden